

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.18 - 21 vom 3. Juni 2010

ZH Steuerrekursgericht, 2010-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2010.18 - 21

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.18 - 21 du 3 juin 2010

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.18 - 21 del 3 giugno 2010

Regeste

Wertberichtigungen/Abschreibungen/Rückstellungen im Zusammenhang mit WIR-Geld. - Die Pflichtige nimmt aus dem Möbelverkauf sehr viel WIR-Geld ein. Zum Umtausch in CHF erwirbt sie Liegenschaften mit WIR-Geld und veräussert diese anschliessend wieder gegen CHF. Die Liegenschaften bucht sie dabei mit dem in CHF verkündeten Kaufpreis ein, worauf sie sofort eine Wertberichtigung von 20% vornimmt; dies mit der Begründung, dass das beim Kauf eingesetzte WIR-Geld minderwertig sei. Ob WIR-Geld bei der konkreten Verwendung tatsächlich minderwertig ist, muss jedoch im Einzelfall nachgewiesen werden. Dieser Nachweis wurde hier nicht erbracht; der Hinweis auf die allgemeine Minderwertigkeit von WIR-Geld genügt dafür nicht. Die Steuerbehörde hat deshalb die Wertberichtigungen zu Recht aufgerechnet; nicht mehr korrigieren durfte sie jedoch diejenigen aus früheren (geprüften) Steuerperioden, weil es sich bei den in Frage stehenden Wertberichtigungen um (definitive) Abschreibungen und nicht um (provisorische) Rückstellungen handelt. Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

DB.2010.14 - 17 Entscheid

E. 3

a) Die Pflichtige verbuchte bei den streitbetroffenen Liegenschaften einer- seits jahresbezogene Abschreibungen in Höhe der bei überbauten Liegenschaften üb- lichen Sätze von 1 - 2% (vgl. Revisionsbericht Ziff. 8; Infomappe). Diese mit der alters- bedingten Wertverminderung zusammenhängenden Abschreibungen sind unbestritten. Darüber hinaus erfuhren die Liegenschaften "Wertberichtigungen" im Umfang von 20% des eingebuchten Anschaffungswerts (Kaufpreis). Erklärt wird die geschäfts- mässige Begründetheit dieser Wertberichtigung letztlich allein mit der Minderwertigkeit 1 ST.2010.18 - 21 1 DB.2010.14 - 17

- 11 - des aus dem Möbelverkauf stammenden WIR-Gelds, welches für den Immobilienan- kauf eingesetzt worden ist. b) WIR-Geld ist nicht Geld im Rechtssinn, sondern stellt eine Forderung beson- derer Art dar. Es ist nämlich ein Zahlungsmittel, zu dessen Annahme nur die Mitglieder des WIR-Wirtschaftsrings für einen Teil ihrer Forderungen verpflichtet sind. Die dem WIR-Geld anhaftenden Nachteile haben zur Folge, dass sein Verkehrswert regelmäs- sig unter dem Nominalwert liegt. Zwar besitzt WIR-Geld nach den WIR-Geschäfts- bedingungen die volle Kaufkraft. Tatsächlich sind jedoch WIR-Guthaben nur be- schränkt verwendbar und zudem zinslos, bei Bezahlung mit WIR-Checks müssen sodann oft schlechtere Vertragsbedingungen (keine Rabatte, Skonti etc.) hingenom- men

werden. Bei WIR-Geld wird deshalb in der Praxis häufig ein Einschlag von 20-30% gewährt, wobei offiziellen WIR-Teilnehmern ein grösserer Einschlag zugebilligt wird als so genannte stillen Teilnehmern, welche nicht offiziell WIR-Teilnehmer sind (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 16 N 61 f. DBG, § 16 N 75 f. StG; Locher, Art. 16 N 37). Der wirkliche Einschlag bei WIR-Geld ist in jedem Einzelfall unter Würdigung der Umstände festzulegen, wobei – wie bereits erwähnt – der für steuermindernde Tatsachen substantiierungs- und beweispflichtige Steuerpflichtige die entsprechenden Umstände darzulegen hat. Ein Einschlag von weniger als 20% spricht freilich zumindest bei offiziellen WIR-Teilnehmern eher gegen die Erfahrung. Veräussert aber z.B. eine Gesellschaft WIR-Geld mit einem Einschlag an einen an ihr Beteiligten, der das WIR-Geld unmittelbar darauf zum Nominalwert einsetzen kann, liegt darin gemäss Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Juli 2003 (2A.602/2002) eine verdeckte Gewinnausschüttung, wenn die Gesellschaft die Begründetheit der Differenz nicht belegen kann (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 16 N 63 DBG, § 16 N 77 StG, jeweils mit weiteren Hinweisen). In diesem Entscheid ging es um private WIR-Geldentnahmen eines Anteilsinhabers einer GmbH mit einem Einschlag von 30%, wobei der Letztere danach das bezogene WIR-Geld mit dem vollen Nennwert für den Kauf von Immobilien verwendet hatte. Die Zürcher Steuerbehörden akzeptieren angesichts der dargelegten Besonderheit von WIR-Geld in der Regel Wertberichtigungen auf WIR-Guthaben im Umfang von 20% des Bestands. Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, ist jedoch von der Frage der Anerkennung einer geschäftsmässig begründeten (vorläufigen) Wertberichtigung auf WIR-Geldern das Problem der tatsächlichen Realisierung einer (definitiven) Werteinbusse bei der Weitergabe bzw. Veräusserung von WIR-Geldern zu unterscheiden (vgl. dazu ausführlich StRK II, 13. November 2001 = StE 2002 B 72.14.1 Nr. 21). In letzterem Zusammenhang ergibt sich nach dem Gesagten der Umfang der tatsächlichen Minderwertigkeit von WIR-Geld gegenüber CHF aus den Umständen des konkreten Geschäfts.

- 12 -

E. 4

a) Im vorliegenden Fall steht nicht die steuerliche Anerkennung einer (vorläufigen) Wertberichtigung auf WIR-Geldbeständen zur Diskussion, sondern geht es um die anhand der konkreten Umstände zu beantwortende Frage, ob es steuerlich hinzunehmen ist, dass die Pflichtige mit WIR-Geld angekaufte Liegenschaften im Umfang von 20% des zunächst aktivierten CHF-Kaufpreises im Wert berichtigt hat. b) Auszugehen ist zunächst davon, dass die Kaufpreise der fraglichen Liegenschaften jeweils in CHF beurkundet worden sind; bezahlen konnte die Pflichtige jedoch vollumfänglich mit WIR-Geld. Dies ist unbestritten und auch bereits aus dem das Steuerjahr 2001 betreffenden Rechtsstreit bekannt (vgl. VGr, 20. Dezember 2006, SB.2006.00066). Von der Richtigkeit der in CHF verurkundeten Kaufpreise ist im Hinblick auf die für öffentliche Urkunden geltenden bundesrechtlichen Beweisvorschriften (vgl. Art. 9 Abs. 1 ZGB) ohne weiteres auszugehen. Bei den verurkundeten Kaufpreisen handelt es sich damit um die Anschaffungswerte, mit welchen die erworbenen Liegenschaften dementsprechend in die Bilanz aufzunehmen waren. Nach dem bereits Gesagten ist es nicht unmöglich, dass eine gerade erst erworbene Liegenschaft eine rasche Werteinbusse erfährt, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Abzoning oder einer Unterschützstellung. In einem solchen Fall ist die Vornahme einer ausserordentlichen Abschreibung handelsrechtlich geboten und auch steuerlich

hinzunehmen. Die Wertkorrektur hat dabei definitiven Charakter und ist folglich nicht im Rahmen einer provisorischen Wertberichtigung bzw. Rückstellung vor- zunehmen. Wenn die Pflichtige rekurs- bzw. beschwerdeweise dafür hält, nach dem handelsrechtlichen Vorsichts- und Niederstwertprinzip sei bei den zum verkündeten Kaufpreis aktivierten Liegenschaften am auf den Kauf folgenden Bilanzstichtag jeweils eine Wertberichtigung von 20% zu verbuchen, so obliegt es ihr, die diesbezügliche 1 ST.2010.18 - 21 1 DB.2010.14 - 17

- 13 - geschäftsmässige Begründetheit darzutun und nachzuweisen. Mit der blossen Tatsache, dass der Kaufpreis vollumfänglich mit WIR-Geld beglichen worden ist, lässt sich ein solcher Korrekturbedarf indes nicht begründen. Wohl liegt nach dem bereits Gesagten der Verkehrswert von WIR-Geld ungeachtet der in den Geschäftsbedingungen der WIR-Bank vorgegebenen Gleichstellung von WIR- und Bargeldkunden (vgl. R-act. 3/2c) allgemein unter dem Nominalwert, doch kann im Einzelfall WIR-Geld gerade bei Geschäftsbeziehungen unter WIR-Teilnehmern eben auch ohne Wertebussen verwendet werden. Vor diesem Hintergrund hat die Pflichtige die tatsächlichen Wertebussen im Zusammenhang mit den erworbenen Liegenschaften in jedem Einzelfall detailliert darzulegen und nachzuweisen. Dies hat sie nicht getan: c) Rekurs- bzw. beschwerdeweise wird darauf hingewiesen, mit 100%igem WIR-Anteil könnten nur schlecht marktgängige Liegenschaften und Restwohnungen von Überbauungen erworben werden. Dies habe zur Folge, dass die Pflichtige Objekte, welche auf dem freien Markt mit Rabatt verkauft würden, zum vollen Listenpreis erwerben müsse. In diesem Sinn werde jeweils ein Kaufpreis verkündet, welcher über dem effektiven Verkehrswert bei einer Bezahlung mit CHF liege. Beweise oder Beweisangebote für diese letztere pauschale Behauptung blieb die Pflichtige schuldig. Dabei ist davon auszugehen, dass entsprechende Unterlagen rund um die getätigten Liegenschaftenankäufe (Verträge ausserhalb der öffentlich beurkundeten Kaufverträge, Verkaufsdokumentationen, Verkehrswertschätzungen der Verkäuferschaft, Korrespondenzen zu den Preisverhandlungen etc.) existieren und diesbezüglich Aufschluss hätten geben können. Damit fehlen aber konkrete Indizien für die Annahme, dass bei der Kaufpreisbestimmung die WIR-Anteile in allen Fällen als minderwertige, nicht dem nominellen Wert entsprechende Zahlungsmittel betrachtet worden sind. Dass solches aus den öffentlich beurkundeten Kaufverträgen hervorgehe, behauptet die Pflichtige zu Recht nicht, denn in diesen wurde nicht die Zahlung mit WIR-Checks von einem bestimmten Nennwert vereinbart, sondern die Zahlung eines bestimmten CHF-Geldwerts "in WIR" mit unbestimmtem Nennwert. Auch in den Handänderungsanzeigen und in den Grundstückgewinnsteuerveranlagungen wird dementsprechend auf den in CHF verkündeten Kaufpreis abgestellt (so z.B. von Fr. 495'000.- bei der per 2002 gekauften und wieder veräusserten Liegenschaft in F; vgl. die diesbezüglichen Unterlagen, Infomappe). War mithin die Hingabe von WIR-Checks im bestimmten effektiven Geldwert verabredet, so taugt die blosser Berufung auf den Umstand, dass auf WIR-Checks gewöhnlich Einschläge gewährt würden, 1 ST.2010.18 - 21 1 DB.2010.14 - 17

- 14 - von vornherein nicht zum Beweis der behaupteten Unrichtigkeit des verkündeten Kaufpreises (so auch BGr, 18. Januar 2000, 2P.138/1998, www.bger.ch = StE 2002 B 44.11 Nr. 11). Wenn im Übrigen der Kaufpreis (im Hinblick auf die Begleichung mit 100% WIR-Geld) tatsächlich zu hoch und damit falsch verkündet worden wäre, so wäre auch nur ein entsprechend tieferer Anschaffungspreis (gewissermassen der CHF-Gegenwert des eingesetzten WIR-Gelds) zu aktivieren gewesen; damit verbliebe von vornherein kein

Raum für Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen von 20% (VGr, 25. Juni 2008, SB.2007.118). d) Die Pflichtige macht weiter geltend, dass in der Geschäftspraxis Rückstellungen anhand von Warnzeichen und Indizien vorgenommen würden. Für sie seien folgende Faktoren relevant gewesen: Der allgemein anerkannte Minderwert von WIR-Geld, der allgemeine Wertanstieg bei Liegenschaften in den letzten Jahren sowie die ungenügenden Renditen und Ertragswerte der gekauften Liegenschaften. aa) Dass der Minderwert von WIR-Geld im freien Geschäftsverkehr kein Grund für (20%ige) pauschale Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen auf mit WIR-Geld angeschafften Aktiven im Einzelfall sein kann, wurde vorstehend bereits ausgeführt. bb) Was den allgemeinen Wertanstieg bei Immobilien anbelangt, weist die Pflichtige darauf hin, dass Liegenschaften in den vergangenen Jahren, zumindest ab 2001, regelmässige Wertsteigerungen erfahren hätten. Auch der Zürcher Regierungsrat habe dementsprechend mit Weisung vom 12. August 2009 (gemeint ist diejenige an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009; ZStB I Nr. 15/502) eine Liegenschaftenhöherbewertung um durchschnittlich 16% vorgenommen. Die Pflichtige habe die mit WIR-Geld angekauften Liegenschaften demgegenüber oft zum Erwerbspreis oder mit Verlusten weiterverkauft; nur selten sei ein Gewinn realisiert worden. Daraus könne der Umkehrschluss gezogen werden, dass am ersten Bilanzstichtag eine Bewertungskorrektur angezeigt gewesen sei; dies weil der Wert, der in WIR-Geld angegeben worden sei, eben nicht dem effektiven Gebäudewert in CHF entsprochen habe. 1 ST.2010.18 - 21 1 DB.2010.14 - 17

- 15 - Allgemeine Wertsteigerungen im Immobilienbereich treffen regelmässig nicht sämtliche Objekte in gleicher Weise; an attraktiven Lagen können sie überproportional hoch sein, während an schlechteren Lagen die Preise nur moderat ansteigen oder stabil bleiben. Bei Liegenschaften an begehrten Lagen führt der allgemeine Preisanstieg zu stillen Reserven und damit zu potentielltem Gewinn im Fall einer Veräusserung. Daraus folgt selbstredend nicht, dass bei Liegenschaften, welche am allgemeinen Preisanstieg z.B. aufgrund einer schlechten Lage nicht teilhaben, Abschreibungen im Umfang des durchschnittlichen Preisanstiegs im Immobilienbereich vorzunehmen wären. Solche Liegenschaften verlieren nicht an Wert; sie erfahren lediglich keine Wertsteigerung. Mit dem allgemeinen Anstieg der Immobilienpreise lässt sich folglich nicht begründen, dass bei den in Frage stehenden Liegenschaften (bei welchen der Wert im Kaufvertrag gerade nicht in WIR-Geld angegeben worden ist) ein 20%iger Abschreibungsbedarf bestanden hat. cc) Der Hinweis auf ungenügende Renditen und Ertragswerte ist ebenfalls unbehelflich. Die Pflichtige hat die fraglichen Liegenschaften nicht für die Anlage von Geschäftsvermögen bzw. für die Renditeerzielung erworben, sondern – mit dem Ziel, WIR-Geld in CHF umzuwandeln – für den (schnellen) Handel. Dementsprechend wurden vorab Eigentumswohnungen oder Eigenheime und nicht etwa vermietbare Mehrfamilienhäuser oder Geschäftsliegenschaften erworben. Die aktuellen Renditen, welche im Rahmen der Vermietung der angekauften Objekte erzielt worden sind, erlauben daher von vornherein keine verlässlichen Rückschlüsse auf den Verkehrswert. dd) Im Einspracheverfahren hat die Pflichtige die Einholung von unabhängigen Verkehrswertschätzungen über die betroffenen Liegenschaften beantragt. Rekurs- und beschwerdeweise hat sie diesen Antrag nicht mehr erneuert. Für die Einholung entsprechender Expertisen bestünde denn auch kein Grund: Die Pflichtige hat eine Übersicht über den von ihr in den vergangenen Jahren getätigten Liegenschaftenhandel vorgelegt. Auf dieser ist beispielsweise ersichtlich, dass die eine Liegenschaft in F im Jahr 2002 für Fr. 495'000.- gekauft (Bezahlung mit 100%

WIR-Geld) und noch im gleichen Jahr für Fr. 495'000.- (CHF) wieder veräussert worden ist. Mit Bezug auf diese Liegenschaft ist aufgrund der beiden Handänderungen der Verkehrswert von Fr. 495'000.- pro 2002 mithin gesichert, womit kein Grund für eine diesbezügliche 20%ige Wertkorrektur zwischen Ankauf und Verkauf bestanden hat. Bei den beiden anderen Liegenschaften, welche gemäss Übersicht jeweils noch im 1
ST.2010.18 - 21 1 DB.2010.14 - 17

- 16 - Ankaufsjahr gleich wieder abgestossen worden sind, resultierten ebenfalls keine Verluste, sondern in einem Fall sogar ein Gewinn (Liegenschaft in H per 2004 für Fr. 485'000.- [in WIR] erworben und für Fr. 500'000.- wieder verkauft; Liegenschaft in L per 2006 für Fr. 560'000.- [in WIR] gekauft und für Fr. 560'000.- wieder veräussert). Ein Verlust in der Grössenordnung von 20% gab es lediglich bei einer per 2001 in M für Fr. 560'000.- gekauften Liegenschaft, welche per 2002 für Fr. 449'000.- veräussert worden ist, was freilich auch Gründe ausserhalb der WIR-Geld-Argumentation der Pflichtigen haben kann. Bei allen anderen Objekten entsprechen die Verkaufspreise den Ankaufspreisen oder resultieren (über wenige Jahre) Verluste zwischen 1 und (in einem Fall) maximal 6%. Bei diesen Handelszahlen ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die in CHF verurkundeten Ankaufspreise verlässliche Verkehrswerte repräsentieren und damit kein Grund besteht, mit Bezug auf die streitbetroffenen wertberichtigten Liegenschaften Verkehrswertgutachten einzuholen; ebenso zeigt sich, dass von einem pauschalen 20%-Abschreibungsbedarf wegen WIR-Geld-bedingten zu hohen Ankaufspreisen keine Rede sein kann. Objektbezogene konkrete Gründe, welche nahelegten, dass bei einzelnen der hier betroffenen Liegenschaften entgegen den vorgelegten Zahlen ein zu hoher Ankaufspreis bezahlt worden ist, hat die Pflichtige nicht vorgebracht. e) Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass den in den hier betroffenen Steuerjahren 2002 bis 2005 verbuchten "Wertberichtigungen WIR auf Liegenschaftenbeständen" die steuerliche Anerkennung zu versagen ist, was entsprechende ertrags- und kapitalseitige Aufrechnungen zur Folge hat.

E. 5

a) Die Steuerbehörde hat im Geschäftsjahr 2002 die früher gebildeten Wertberichtigungen und 2003 die verbuchte Auflösung einer solchen aus den Vorjahren korrigiert. Sie hält dies für zulässig, weil die in Frage stehenden Wertberichtigungen eindeutig den vorübergehenden Rückstellungen und nicht den endgültigen Abschreibungen zuzuweisen seien. Die Pflichtige weist rekurs- und beschwerdeweise darauf hin, dass die vor 2002 verbuchten Wertberichtigungen im Rahmen der das Steuerjahr 2001 betreffenden steueramtlichen Revision detailliert geprüft und nicht beanstandet worden seien. Letzteres wird von der Vorinstanz in der Rekurs- und Beschwerdeantwort nicht in Ab- 1
ST.2010.18 - 21 1 DB.2010.14 - 17

- 17 - rede gestellt; diese hält aber dafür, an die stillschweigende Akzeptanz der Wertberichtigungen per Ende 2001 nicht gebunden zu sein. b) Wie bereits erwähnt, sind Abschreibungen definitiv, während Rückstellungen nur provisorischen Charakter haben. Nur die Letzteren können deshalb bei späteren Veranlagungen von der Steuerbehörde erneut auf die geschäftsmässige Begründetheit hin überprüft werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 30 N 22 DBG und § 64 N 87 StG). Bei den hier in Frage stehenden 20%-Wertberichtigungen handelt es sich nicht um Rückstellungen mit provisorischem Charakter, sondern um ausserordentliche Abschreibungen. Die WIR-Geld-bezogene Argumentation der Pflichtigen läuft nämlich darauf hinaus, dass der

effektive Verkehrswert der in Frage stehenden Liegenschaften jeweils 20% unter dem aktivierten Ankaufspreis liegt; wäre dem so (was nach dem Gesagten nicht zutrifft bzw. nicht nachgewiesen ist), so müsste die handelsrechtliche Konsequenz die Vornahme einer entsprechenden definitiven Abschreibung sein. Hat die Steuerbehörde trotz Bücherrevision solche Abschreibungen pro 2001 zugelassen, können diese folglich in den vorliegend betroffenen Steuerperioden nicht mehr korrigiert werden; eine indirekte Korrektur (in Form der Besteuerung von wiedereingebrachten Abschreibungen) erfolgt indes beim Verkauf dieser Liegenschaften. c) Unter Verzicht auf die Korrekturen der vor 2002 vorgenommenen Abschreibungen (vgl. Übersicht in Ziff. 1 b) ergibt sich pro 2003 ein Aufrechnungsbedarf von Fr. 264'000.- (Fr. 674'000.- ./. Abschreibungen auf Käufen vor 2002 von Fr. 410'000.-) und pro 2003 ein solcher von Fr. 542'000.- (Fr. 388'000.- + wiedereingebrachte Abschreibungen von Fr. 154'000.-). Damit ergeben sich unter Berücksichtigung der unbestrittenen interkantonalen Steuerauscheidung (vgl. Neuberechnung die folgenden Einschätzungen: 1 ST.2010.18 - 21 1 DB.2010.14 - 17

- 18 - Staats- und Gemeindesteuer Direkte Bundessteuer Fr. Fr. Steuerperiode 1.1. - 31.12.2002 Steuerbarer Reingewinn 309'600.- 368'400.- Steuerbarer Reingewinn 368'400.- Gewinnsteuersatz 10% 8.5% Steuerbares Eigenkapital 756'000.- Satzbestimmendes Kapital bzw. Eigenkapital per 31.12.2002 1'156'000.- 1'156'000.- Kapitalsteuersatz 1.5 ‰ Steuerperiode 1.1. - 31.12.2003 Steuerbarer Reingewinn 567'200.- 579'900.- Satzbestimmender Reingewinn 579'900.- Gewinnsteuersatz 10% 8.5% Steuerbares Eigenkapital 853'000.- Satzbestimmendes Kapital bzw. Eigenkapital per 31.12.2003 1'667'000.- 1'667'000.- Kapitalsteuersatz 1.5 ‰ Steuerperiode 1.1. - 31.12.2004 Steuerbarer Reingewinn 0.- 0.- Satzbestimmender Reingewinn 0.- Gewinnsteuersatz 4% 8.5% Steuerbares Eigenkapital 712'000.- Satzbestimmendes Kapital bzw. Eigenkapital per 31.12.2004 1'313'000.- 1'313'000.- Kapitalsteuersatz 1.5 ‰ Steuerperiode 1.1. - 31.12.2005 Steuerbarer Reingewinn 0.- 0.- Satzbestimmender Reingewinn 0.- Gewinnsteuersatz 4% 8.5% Steuerbares Eigenkapital 601'000.- Satzbestimmendes Kapital bzw. Eigenkapital per 31.12.2005 1'324'000.- 1'324'000.- Kapitalsteuersatz 0.75 ‰.

E. 6

a) Nach alledem sind sowohl der Rekurs als auch die Beschwerde teilweise gutzuheissen. b) Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens den Parteien anteilmässig aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; § 151 Abs. 1 StG). Da die Pflichtige überwiegend unterliegt, kommt die Zusprechung der beantragten Parteientschädigungen 1 ST.2010.18 - 21 1 DB.2010.14 - 17

- 19 - nicht in Betracht (bzw. Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.